

**Gemeinde Murchin**  
**2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

---

STELLUNGSNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,  
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
nach § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGSNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT  
nach § 3 Abs. 2 BauGB

VORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG  
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:  
Gemeindevertretung vom 11.10.2021

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern



Leiterin des Fachbereichs Schwerein

Gemeinde Murchin  
Dorfstr. 6  
17495 Züssow

beauftragt von  
Leitung  
Leitfach  
E-Mail  
Aktenzeichen  
Schwerin.

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
B-Plan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ und 2. Änderung FNP i. V. m. B-Plan Nr. 2**

Ihre Anfrage vom 06.12.2016; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben bat/en Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V), um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.  
Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.  
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuziehen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Gez. Jacqueline Babel  
elektronisch versandt, (unter ohne Unterschrift)

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach  
19040 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Carl-Neubach-Straße 4  
19051 Schwerin  
Internet:  
www.brand.kais-nrw.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Hinweise des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, dass aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.  
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Die Hinweise zu eventuellen Munitionsfunden werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten sein, jedoch entfaltet der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht.



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Elena

**Forstamt Jägerhof**

**Amt Züssow:**

Gemeinde Murchin, Der Bürgermeister  
z.H. Frau D. Brummund  
Dorfstraße 6

**17495 Züssow**

ZUR BEARBEITUNG DURCH

Beauftragter  
Bürgermeister

Telefon:

Fax:

E-Mail: b

Internet: a

Abstimmungszeichen C

30. Jan. 2017

AV

LVB

Bürgermeister

Bürgermeister

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“**

**TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Entwurfsfassung 09-2016**

**Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof**

Sehr geehrte Frau Brummund,

zum Entwurf (09-2016) der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Murchin nehme ich gemäß § 32 Abs. 3 des LWaldG<sup>1</sup> im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes der Landesforstanstalt als örtlich zuständige Forstbehörde wie folgt Stellung:

**Seitens der Forstbehörde wird für das o.g. Vorhaben das forstbehördliche Einvernehmen hergestellt.**

Das geplante Sondergebiet Photovoltaik wurde mit einem verbindlichen Waldabstand in Höhe von 30 m zum Wald geplant. Die Sukzessionsgehölze innerhalb des geplanten Sondergebietes unterliegen nicht der Walddefinition nach § 2 LWaldG.

Die vorliegende Stellungnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hackert  
Forstamtsleiter

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)

Geschäftsführender Vorstand Thomas Fischer

Bankverbindungen:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDE33HAN  
IBAN: DE27 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/00058

Telefon 0 39 94 2 35-0  
Telefax 0 39 94 2 35-1 99  
E-Mail zentrale@lforst.mv.de  
Internet www.walv.mv.de

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Fritz-Reuber-Platz 9  
17139 Murchin

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Hinweise des Forstamtes Jägerhof werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Forstamtes Jägerhof, dass das forsthoheitliche Einvernehmen zur gemeindlichen Planung hergestellt wird, zur Kenntnis.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
91053 Pfaffenhofen

Gemeinde Murchin  
oben Amt Züssow  
Dorfstr. 6

17495 Züssow

05 17 2016

REFERENZEN  
ANSPRECHPARTNER  
TELEFONNUMMER

DATUM  
BETRIFFT

B Plan Nr. 2, Solarpark Lortschow und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 Kl. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegespreitung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem Errichtungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom

Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant

Sollte die Anbringung der Solaranlage an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, ist die Herstellung einer Hauszuführung notwendig. Hierfür muss vom Bauherrn ein Antrag über unseren Bauherrensarvice, unter der Rufnummer 0800 330 1903, gestellt werden.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktmöglichkeiten oder unter unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Telekom Technik Norddeutscher Raum  
Telefon +49 25 4430 1111  
www.telekom.de  
Stützpunkt: Carl-Neuberg-Str. 40, 48149 Bielefeld  
Aufenthalts- / Betriebsstätten: Carl-Neuberg-Str. 40, 48149 Bielefeld  
Landeszentrale: Arbeitsstätten: Carl-Neuberg-Str. 40, 48149 Bielefeld

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und fachtechnischen Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung, dass sich im Geltungsbereich der Planung keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden oder geplant sind, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise zum eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden seitens der Gemeinde Murchin zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabenrealisierung durch den Vorhabenträger oder seine Beauftragten zu beachten sein. Jedoch entfaltet die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht.



**ANIM**  
**EMPFÄNGER**  
**SEITE 2**

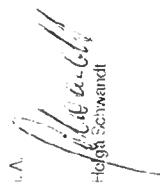
Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTT 23, PPB 3  
Barther Straße 72  
18437 Stralsund

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Hartmut Heinrich

i. A.

  
Herta Schwandt



E.DIS AG Lampower Straße 10 15571 Furstenwalde/Spree

Gemeinde Murchin  
über Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow



E.DIS AG  
Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Betrieb Verteilnetze  
Murtz-Oderhaff  
Holländer Gang 1  
17087 Altenreptow  
www.e-dis.de

Postanschrift  
Altenreptow  
Holländer Gang 1  
17087 Altenreptow

T 03961 2291-3060  
F 03961 2291-3030

Altenreptow, 18. Januar 2017

**Gemeinde Murchin: TÖB-Beteiligung zum B-Plan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" u. zur 2. Änderung des F-Planes i.V. mit dem B-Plan Nr. 2 Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 1337+1338/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.12.2016

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Bau-  
feld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestands-  
plan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschluss-  
zusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachab-  
teilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern  
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

*Heiko Meyerrose*  
Heiko Meyerrose  
Irina Laubner

Vorsitz der AG  
Aufsichtsrates  
Dr. Thomas König  
Vorsitzend:  
Dr. Volker Montebur  
(Vorsitzend)  
Martina Pfaffsch  
Dr. Andreas Reichel

SLE: Furstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 7488  
St.Nr. 0a/100/00039  
UStId. DE 81277291547  
Glaubigkeits-ID: DE7222220000121510

Commerzbank AG  
Furstenwalde/Spree  
Konto 3 545 515  
IBAN DE52 1704 0000 0000 7115 00  
BIC COMDE33XXX

Deutsche Bank AG  
Furstenwalde/Spree  
Konto 3 545 515  
IBAN DE75 1307 0000 0254 5115 00  
BIC DEUTDE33HAN

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen und die Ausführungen der E.DIS AG werden im Rahmen der Flächenutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellungen der E.DIS AG, dass sich keine Verteilungsanlagen im Planbereich befinden und keine Einwände des Unternehmens gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

## Leitungsauskunft

Amit Zissow  
Friedr. Brunnmühl  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow



12.12.2016

Reg.-Nr.: 240602 (bei Rückfragen bitte angeben)

**Baumaßnahme:** B-Plan-Nr. 7 Solarpark Lentschow; 2. Änderung  
Flächennutzungsplan B-Plan-Nr. 2

**Ort:** Gemeinde Murchlin, Solarpark Lentschow

**Gasversorgung Vorpommern  
Netz GmbH**  
bei Störungen und Gasgeräuschen  
freecall 0800/4267342  
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße  
Hartmut Röpke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist  
auch ohne Unterschrift gültig

Geschäftsführer  
Michael Dannmann  
Sitz  
17449  
Trassenmühle  
Wieseweg 6  
Rehstiergärtel  
Stralsund  
HRB 7246  
USt-IdNr.  
DE 255343236

Leitungsauskunft - Reg.-Nr. 240602

Seite 1/1

## Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung der **Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH** wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

## Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung, dass im Bereich der gemeindlichen Planung keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind, zur Kenntnis.

Gemeinde Murchin  
über Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

11.01.2017

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2

Gemeinde Murchin

Unsere Registriernummer: 22507/16/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

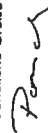
**Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

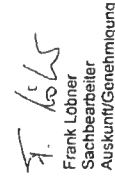
Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Sven Porsch  
Teamleiter  
Auskunft/Genehmigung


  
Frank Löbner  
Sachbearbeiter  
Auskunft/Genehmigung

## Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen der GDMcom werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

## Begründung zum Beschlussvorschlag:

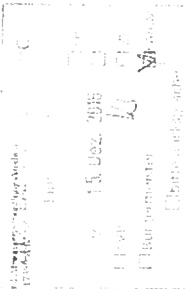
Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung der GDMcom, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH von der gemeindlichen Planung berührt werden, zur Kenntnis.



**Zweckverband  
Wasserversorgung und  
Abwasserbehandlung  
Anklam**

JKU Gesellschaft für Kommunale  
Umwirtschaftsmaschinen  
Ostmerckenburg - Vorposten  
Im Auftrag  
des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Anklam

Briefkasten Nr. 1  
Postfach 101  
17495 Züssow  
Tel. 039 31 22 85-0  
Fax 039 31 22 85-10  
E-Mail: bewirtschaft@anklam.de



Ami Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum  
12.12.16

**Betreff: Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Murchin, Solarpark Lentschow  
2. Änderung Flächennutzungsplanes i.V. mit dem B-Plan Nr.2**  
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der uns vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem  
Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Murchin stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Altmann  
Betriebsstellenleiter

JKU mit  
Luisen-Center, Anklam  
Luisen-Center  
17495 Züssow  
Bfz 039 31 22 85-10

JKU mit  
Luisen-Center, Anklam  
Luisen-Center  
17495 Züssow  
Bfz 039 31 22 85-10

JKU mit  
Luisen-Center, Anklam  
Luisen-Center  
17495 Züssow  
Bfz 039 31 22 85-10



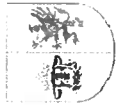
**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der Beteiligung getroffene Feststellung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, dass er der gemeindlichen Planung zustimmt, zur Kenntnis.

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 11 222, 18011 Schwerin

Aktuelle Nr. 1 DenkmalGIS

Amt Züssow:

Telefon:

Dorfstraße 6

Fax:

17495 Züssow

Akteur der Akte:

Schwerin, am 21.12.2016

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 06.12.2016  
Aktenzeichen kein  
Murchin  
Bebauungsplan Nr. 2  
2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Hier eingegangen am 09.12.2016**

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Dr.-Ing. Michael Bednorz**

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausarbeiten

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
Verwaltung

Dornhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel. 0385 588 79 111  
Fax 0385 588 79 344  
schwerin@kulturbew-  
mv.de  
<http://www.kulturm-vp.de>

Landesarchivologie  
Dornhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel. 0385 588 79 101  
Fax 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturm-vp.de

Landesarchiv  
Graf-Schuck-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel. 0385 586 79 410  
Fax 0385 586 79 412  
E-Mail: sekretariat@  
landesarchiv.mv-  
schwerin.de

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege dass die gemeindliche Planung keine Bau- und Kunstdenkmale berührt und keine Bodendenkmale bekannt sind, zur Kenntnis.  
Die Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten. Sie waren Bestandteil der Begründung des Entwurfes.

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



SIALU Vorpommern  
Stz. des Amtsleiters Dienststelle Stralund  
Badenstraße 16, 18439 Stralund

Amt Züssow  
Itan- und Grundstücksmanagement  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH  
Eingangsdatum  
Telefax: 039771/44-243  
Telefax: 039771/44-235

AV  21. Dez. 2016  
IV8   
Bürgermeister

Bitte Rücksende Ueckerhunde, 20.12.2016

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Behauungsplan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" der Gemeinde Murchin  
2. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde  
Murchin

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 06.12.2016 (eingegangen am 08.12.2016)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

agrarstrukturrelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan sowie der 2. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin nicht entgegen.

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solaranlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelte  
und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten besteht  
aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen.  
Da die Errichtung des Solarparks auf dem Gelände des ehemaligen Sandlagelbaus (Kiesgrube)  
vorgesehen ist, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan den Anforderungen der Raumordnung  
gerecht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert  
von der Dienststelle Stralsund des SIALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*A. V. Bischoff*  
Bischoff

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kästentalle 13, 17373 Ueckerhunde

Telefon 039771/44-0  
Telefax 039771/44-235  
E-Mail poststelle@stauvp.mv-regierung.de

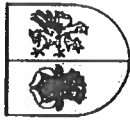
Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und  
die Ausführungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern werden im Rahmen der Flächennut-  
zungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Staatlichen  
Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung  
Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde, dass agrarstrukturu-  
relle Belange der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen,  
zur Kenntnis.

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern



StALU Vorpommern  
Stz des Amtes  
Bäderweg 18, 18439 Stralsund

ZUR BEARBEITUNG DURCH:

Gemeinde Murchin

über Amt Züssow

Frau Brummund

Dorfstr. 6

17495 Züssow

Eingangsdatum

02. Feb. 2017

AV

LVB

Bürgermein. ...

bitte Rückfrage

Stralsund, 31.01.17

2. Änderung Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 2  
„Solarpark Lentschow“

Sehr geehrte Frau Brummund,  
vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zur im Betreff genannten Planung.  
Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.  
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans steht mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ in Verbindung. Ich verweise deshalb auf die Hinweise meiner aktuellen Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Wolters*  
Matthias Wolters

Hauanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Bäderstraße 18, 18439 Stralsund  
Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon 03831 / 696-0  
Telefax 03831 / 696-233  
E-Mail poststelle@staluvo.mv-regierung.de  
Webseite www.stalu-vorpommern.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden, dass weder naturschutzrechtliche noch wasserrechtliche Belange durch die gemeindliche Planung berührt werden, zur Kenntnis.

Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Immissionsschutz- und Abfallrechts keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindliche Planung erhoben werden.



# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald 17464 Greifswald, PF 11 32      Standort: Amt: Amt für Kreisentwicklung, Bauleitplanung/Denkmalerschutz  
 Sachgebiet:      Anklam, Lehniger Allee 28

**ZUR BEARBEITUNG DURCH**      Aufkunt erteilt: +  
 Eintragungsdatum:      Telefon: +  
 AV      31. Jan. 2017      E-Mail: +  
 UV      *lv.*       ZV      Sprechzeiten: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Bürgermeister: *So*      *X* *W*      Di, Mi, Fr, nach Vereinbarung  
 Datum:      23.01.2017

Altensachen: 02388-16-46      Datum: 23.01.2017

Grundstück	Murchin, OT Lentschow, -	Datum:	23.01.2017
Gemarkung	Lentschow	Lentschow	Lentschow
Flurstück	4	4	4
	2	3	48
			52:1

Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Gesamtteilnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
 hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Murchin i.V. m. Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“

- Sehr geehrte Damen und Herren,
- Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtteilnahme bildeten folgende Unterlagen:  
 - Anschriften des Amtes Züssow für Gemeinde Murchin vom 06.12.2016 (Eingangdatum 08.12.2016)  
 - Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Murchin von September 2016  
 - Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von September 2016

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner.

1. **Straßenverkehrsamt**
  - 1.1. **SG Verkehrsstelle**

Ansprechpartner: *vvv*

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrskontrollung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn.

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit

<b>FINANZ GEMEINSCHAFT VORPOMMERN-GREIFSWALD</b> Postfach 98 17301 Anklam 17484 Greifswald Telefon: 03834 8164-0 Telefax: 03834 8160-0000	<b>Städtische Bauverwaltung</b> Untermühl 2/119 17359 Patow Telefon: 03834 8111 52 Telefax: 03834 8164-24	<b>Städtische Bauverwaltung</b> An der Nachbarschaft 9 17359 Patow Telefon: 03834 8111 52 Telefax: 03834 8164-24	<b>Gemeinde Murchin</b> Markt 1 17464 Greifswald Telefon: 03834 8164-0 Telefax: 03834 8160-0000	<b>Städtische Bauverwaltung</b> Markt 1 17464 Greifswald Telefon: 03834 8164-0 Telefax: 03834 8160-0000	<b>Städtische Bauverwaltung</b> Markt 1 17464 Greifswald Telefon: 03834 8164-0 Telefax: 03834 8160-0000
--	---	--	---	---	---

**Beschlussvorschlag:**  
 Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**  
 Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, SG Verkehrsstelle zur Kenntnis, dass unter Hinweisen keine Einwände zur gemeindlichen Planung erhoben werden.  
 Die fachtechnischen Hinweise werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten sein. Jedoch verweist die Gemeinde darauf, dass der Flächennutzungsplan noch kein unmittelbares Baurecht entfaltet. Im Flächennutzungsplan werden nur Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichensplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbausträtägers beizufügen.

## 2. Gesundheitsamt

### 2.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Anspruchspartner: [REDACTED]

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben.

### Allgemeine Angaben:

-2. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 „Solarpark Lentschow“, der für den ehemaligen Tagebau westlich von Lentschow aufgestellt wird

-Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energien und Einspeisung in das öffentliche Netz

Das Gesundheitsamt erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben.

## 3. Bauamt

### 3.1. SG Hoch- und Tiefbau

Anspruchspartner: [REDACTED]

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des SG Hoch- und Tiefbau Kreisstraßenmeisterei keine Einwände.

Zum o. g. Vorhabengebiet führen über die Kreisstraßen K 32 VG und über die K 33 VG vorhandene Gemeindegewege.

## 4. Amt für Kreisentwicklung

### 4.1. SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Anspruchspartner: [REDACTED]

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Murchin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung (FNP).

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt, SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Einwände zur gemeindlichen Planung erhoben werden.

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Bauamt, SG Hoch- und Tiefbau zur Kenntnis, dass keine Einwände zur gemeindlichen Planung bestehen.

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalerschutz, Sachbereich Bauleitplanung zur Kenntnis, dass die Planungsziele mitgetragen werden.

Zu 1. Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung bedarf.

- Die 2. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ aufgestellt. Die 2. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP und somit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal und Peene-Half“. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unzulässig. Ein Nachweis darüber, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP und somit auch des B-Planes Nr. 2 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Half“ ausgegliedert wurde, liegt dem LK VC nicht vor. Bis zum Abschluss des Planverfahrens ist nachzuweisen, dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Half“ ausgegliedert wurde.
  3. Der Bebauungsplan Nr. 2 befindet sich im Geltungsbereich des ehemaligen Tagebaus Lentschow. Die in Anspruch genommene Fläche im vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des FNP wurde um eine südlich gelegene Teilfläche, gegenüber der im Vorentwurf vorgesehene Fläche, reduziert. Der Sandlagebau soll auf der Grundlage des am 13.10.1998 genehmigten Hauptbetriebsplanes aus der Bergaufsicht entlassen worden sein. Dass der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 aus der Bergaufsicht entlassen wurde, ist bis zum Abschluss o. a. Planverfahrens nachzuweisen.
  4. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit und der erforderlichen Anstoßwirkung dienend, ist die Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans unmittelbar unterhalb der Bezeichnung des Aufstellungsverfahrens zu platzieren.
  5. Für die Darstellung der 2. Änderung des FNP ist der Flächennutzungsplan und nicht eine topografische Karte zugrunde zu legen. Gleichzeitig mit der Änderung der Bodennutzung für das SO Photovoltaik ändert sich die Abgrenzung der Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und Fläche für die Landwirtschaft an der Geltungsbereichsgrenze. Dies muss aus der Planzeichnung zweifelsfrei erkennbar sein. Alle Planzeichen der Ausschnittes sind in der Planzeichenerklärung aufzuführen und zu erklären.
  6. Die in der Planzeichnung, wie auch in der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen, weichen in der Farbe und Strichstärke von den, in den Anlage zur PlanzV aufgeführten Planzeichen ab. Für die Darstellung der in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen sind nur die in der PlanzV aufgeführten Planzeichen zu verwenden.
  7. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen gemäß der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin, durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“. Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsbüchliche Bekanntmachung angeordnet, soll gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Behörde deren Inhalt **zusätzlich** im Internet veröffentlichen. Bei der in den Verfahrensmerkmalen als ortsbüchliche Bekanntmachung deklarierte „Internetbekanntmachung“ handelt es sich im Falle der Bekanntmachung zur 2. Änderung des FNP um **zusätzliche Bekanntmachung** und nicht um eine ortsbüchliche Bekanntmachung.
  - Die Verfahrensmerkmale sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
  - Der Entwurf der 2. Änderung des FNP ist mit der Auflistung der angewandten Rechtsgrundlagen zu ergänzen.
  - Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
  - Die Begründung ist mit den Katasterangaben (Flurstückbezeichnungen) zu ergänzen.

*Zu 2. Die Gemeinde Murchin nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgliederung des Plangebungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet Voraussetzung für den Abschluss des Planverfahrens ist.*

*Zu 3. Das Bergamt Stralsund hat in seiner Stellungnahme die Entlassung des Plangebungsbereiches aus der Bergaufsicht bestätigt. Eine Rücksprache am 02.02.2017 mit Herrn Streich hat ergeben, dass dies als Nachweis ausreicht.*

*Zu 4. Dem wird gefolgt.*

*Zu 5. Die Darstellung erfolgt auf der Katasterkarte. Die Gemeinde Murchin hatte die Abbaufäche nachrichtlich in den wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die Darstellung erfolgte entsprechend dem Renaturierungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Die Umgebungsflächen werden als Hinweis mit dargestellt.*

*Zu 6. Dem wird gefolgt.*

*Zu 7. Die Form der Bekanntmachung in den Verfahrensmerkmalen 6 und Nr. 11 wurde korrigiert.*

*Zu 8. Dem wird gefolgt.*

*Zu 9. Dem wird gefolgt.*

*Zu 10. Der Flächennutzungsplan ist aufgrund des Maßstabes nicht flurstücksgenau. In der Begründung sind Angaben zu Geomarkung und Flur enthalten.*

#### 4.1.2. SB Bodendenkmalpflege

*Ansprechpartner: Frau Dulke, Tel.: 03834 8760 3144*

Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstätten und Bodentunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archaischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodentunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holzter, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

#### 4.1.3. SB Baudenkmalpflege

*Ansprechpartner:*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

#### 5. Kataster und Vermessungsamt

##### 5.1. SG Geodatenzentrum

*Ansprechpartner:*

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.

#### 6. Umweltamt

##### 6.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege

*Ansprechpartner:*

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Nach Durchsicht der eingereichten Planungsunterlagen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich einer Überplanung zugestimmt werden. Mit der vorliegenden Planung wurden die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umweltbericht eingereicht.

Nachfolgende Ausführungen sind zur sach- und fachgerechten Bearbeitung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

*Die Hinweise des Sachbereiches Bodendenkmalpflege zu unvermuteten Funden werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten sein; jedoch entfaltet der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht. Die Begründung des Vorentwurfs enthielt bereits einen Hinweis zu den unvermuteten Bodendenkmalen.*

*Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet Bauleitplanung / Denkmalschutz, Sachbereich Baudenkmalpflege zur Kenntnis, dass durch die gemeindliche Planung Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt werden.*

*Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kataster und Vermessungsamt, SG Geodatenzentrum zur Kenntnis, dass seine Belange durch die gemeindliche Planung nicht betroffen sind.*

*Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Umwelt, SG Naturschutz/Landschaftspflege zur Kenntnis, dass aus der UNB grundsätzlich einer Überplanung zugestimmt wird.*



**Belange der Umweltprüfung:**

Der Umweltbericht entspricht für die von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilenden Schutzgüter nicht dem vollen Umfang der zu erbringenden Unterlagen. Der Umweltbericht muss inhaltlich mit Ausnahme der Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dem Umfang des Umweltberichtes im parallel laufenden Bauleitplanverfahren entsprechen.

Entsprechende Nachforderungen werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erhoben. Die fachliche Auseinandersetzung zu den Belangen des Naturschutzes des Bauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ erfolgt gesondert und umfassend im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.

**Ausgliederungsverfahren Landschaftsschutzgebiet (LSG):**

Das Ausgliederungsverfahren muss auf Ebene des F-Plans erfolgen. Nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes und der vollständigen prüfungsreifen Unterlagen zum F-Plan ist das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde Murchin zu beantragen. Dies erfolgt jedoch zeitlich erst nach der TöB Beteiligung.

Ich verweise darauf, dass aus dem Landschaftsschutzgebiet nur die Flächen zur Ausgliederung geprüft werden, die für eine Bebauung vorgesehen sind. Sollten im Zuge des Ausgliederungsverfahrens, anhand der eingereichten Unterlagen, Ergänzungen notwendig sein, sind diese im Vorfeld des Ausgliederungsverfahrens zu klären und gegebenenfalls zu ergänzen.

Um die Eröffnung des Ausgliederungsverfahrens durchführen zu können, sind die vollständigen Unterlagen in unserer Behörde einzureichen. Es sind die kompletten Planunterlagen (6-fach) einzureichen (Begründung des Ausgliederungsantrages -öffentliches Interesse- Abwägung öffentliches Interesse zu den Belangen des Landschaftsschutzgebietes, Kartenteil, Begründung zum F-Plan, AFB, FFH-VU für angrenzende FFH-Gebiete, Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10.000 und ein Flurkartenauszug sowie die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung).

Über den Ausgang des Verfahrens können im Vorfeld keine Aussagen getroffen werden. Die untere Naturschutzbehörde sieht jedoch unter Umsetzung bestimmter Maßnahmen und aufgrund der vorgegeben, verkleinerten Kultisse, die grundlegenden Voraussetzungen für eine Ausgliederung gegeben.

Eine Versendung der Daten per CD an die Verbände ist möglich.

**6.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz  
6.2.1. SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz**

Die untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, befand sich im Planungsgebiet ein Recyclingplatz, welcher nicht ordnungsgemäß beräumt wurde. Die Errichtung des Solarparks ist erst nach einer ordnungsgemäßen Beräumung des gesamten Geländes möglich. Dieses betrifft nicht nur den Bauschutz, sondern auch alle anderen Abfälle. Inbegriffen sind auch die Abfälle, die bereits in die ehemalige Kiesgrube geschoben wurden. Der unteren Abfallbehörde des Landkreises (Standort Greifswald) sind die Entscheidungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

**6.2.2. SB Immissionsschutz  
Ansprachpartner:**

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

*Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz zur Kenntnis, dass der gemeindlichen Planung unter Auflagen zugestimmt wird.*

*Die Auflage ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beachten. Für das Bauleitplanverfahren ist der Plangeitungsbereich zu beachten.*

Seite: 6

**6.3. SG Wasserwirtschaft**  
Ansprechpartner: I

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brehmer  
Sachgebietsleiter

Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Immissionsschutz und SG Wasserwirtschaft zur Kenntnis, dass der gemeindlichen Planung zugestimmt wird.

# WASSER- UND BODENVERBAND "UNTERE PEENE"

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"  
Demminer Landstraße 9 17389 Anklam

Amt Züssow  
Gemeinde Murchin  
Frau Brummund  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

Der Vorstandsvorsteher:  
Wasser- Bodenverband  
"Untere Peene"  
Demminer Landstraße 9  
17389 Anklam  
Tel.:  
Fax:  
E-Mail:  
Homepage:  
www.v

ZUR BEARBEITUNG DURCH	
Eingangsstempel	<input type="checkbox"/> EW
13. Jan. 2017	<input type="checkbox"/> NB
<input type="checkbox"/> AV	<input type="checkbox"/> BW
<input type="checkbox"/> VB	<input checked="" type="checkbox"/> SA
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Wasser
Bitte Rückporto beifügen	

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Unser Zeichen \_\_\_\_\_ Anklam, 11.01.2017

Stellungnahme 02/01/2017 zur TöB-Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Lentschow und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 2

Sehr geehrte Frau Brummund,

der Wasser- und Bodenverband "Untere Peene" stimmt dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 zum Solarpark zu. Auflagen und Bedingungen unsererseits werden nicht gestellt, da von dem Vorhaben Anlagen in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" nicht beeinträchtigt werden (siehe beiliegendem Lageplan).

Mit freundlichem Gruß

*Manfred Menge*  
Manfred Menge  
Geschäftsführer

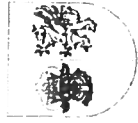
Verbandsvorsteher:  
Henning Schroll  
Geschäftsführer:  
Manfred Menge  
Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern  
Kto-Nr. 100 089 395  
BLZ 150 805 00  
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95  
BIC: NSDL43HAN21GRVV

Beschlussvorschlag:  
Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des **Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene"** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:  
Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" der gemeindlichen Planung zugestimmt wird, zur Kenntnis.



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
 Amt ZÜSSOW  
 für die Gemeinde Murchin  
 Dorfstraße 6  
 17495 ZÜSSOW

**ZUR BEARBEITUNG DURCH**  
 Stadtb  
 Herr Blietz  
 03831 / 61 21 41  
 03831 / 61 21 12  
 www.bergamtstralsund.de

Eingangsdatum: 07. Feb. 2017 10:30

AV  LVG  Bürgermeist.  Reg.Nr.  AZ

Mr. Züschow / vom  
 12/09/2016

Mrs. Züschow / vom

Telefon  
 61 21 41

Fax  
 2/02017

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

#### Hinweis:

In der Vergangenheit wurde im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin innerhalb eines Tagebaues der grundeigene Bodenschatz „Quarz/Quarzit“ gewonnen. Die Gewinnung wurde am 30.06.2004 für den in bergbaulicher Nutzung gewesenen Tagebau abgeschlossen. Eine weitergehende bergbauliche Nutzung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Die Erlaubnis „Anklam“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe wurde im Bereich des Vorhabens aufgehoben

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift  
 Bergamt Stralsund  
 Dorfstraße 17  
 17495 Stralsund  
 Fon. 03831 / 61 21 40  
 Fax. 03831 / 61 21 12  
 Mail: info@bergamtstralsund.de

### Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

### Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Murchin nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen Belange berührt, zur Kenntnis.

Die Ausführungen zum ehemaligen Tagebau und zur Bergbauberechtigung und zur Erlaubnis „Anklam“ werden seitens der Gemeinde Murchin zur Kenntnis genommen.

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz, PF 1030, 17235 Neustrelitz

Bearbeiter: Frau Teichert

Amt Züssow  
Gemeinde Murchin  
Bau- und Grundstücksverwaltung

17495 Züssow  
Dorfstraße 6

Telefon: (0 39 81) 460-311

**ZUR BEWERTUNG DURCH:**

Eingangdatum: 04. Jan. 2017  
Ausweis-Nr.: 29. Dezember 2016  
7 17

AV  
 LVB  
 Bürgermeister  
 bitte Rücksprache

Ausweis  
 ZV  
 AW/GM

**Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lontschow“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin  
Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2016**

Sehr geehrte Frau I

die Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan und zur 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Murchin mit dem Stand September 2016.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hans-Joachim Conrad

Hausanschrift  
Herrstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0  
Telefax (03981) 460 190  
E-Mail sba-nz@sbv.mv-regierung.de

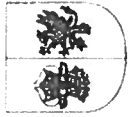
## Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

## Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des Straßenbauamtes Neustrelitz, dass es keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung gibt, zur Kenntnis.

**Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern  
- Die Amtsleiterin -**



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8  
Telefon 03834 514935-0 / Fax 03834 514935-70  
E-Mail: poststelle@slr/vp.mv-regierung.de

Gemeinde Murchin  
über Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH  
Eingangsstempel: 06. JAN. 2017 15:00  
Bürgermeister: [Signature]  
Ihr Schreiben vom 06.12.2016

Ihr Zeichen

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 4, Ref. 410

**2. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin, Landkreis Vorpommern-Greifswald** (Posteingang 08.12.2016, Entwurfsstand 09/2016)  
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben soll eine Photovoltaikanlage auf einer brachliegenden Fläche eines ehemaligen Tagebaus entwickelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von 8,8 ha.

Die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange wurden der Gemeinde in der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.07.2015 mitgeteilt.

**Auf Grundlage der erneut eingereichten Entwürfe sind die Bauleitpläne mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu Energie, vereinbar.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

David Szponik

Betreff: Solarpark Lentischow

Sehr geehrt

die Beantwortung meiner Anfrage vom 16.3.17 habe ich dankend erhalten. Von dem Sachverhalt habe ich in Ihrem dortigen Büro Kenntnis erhalten. Es ist aber so, dass ich gegenüber dem Umweltschutzamt Sie lang genormten habe  
Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handelt und besondere Rücksichtnahmen getroffen werden müssen. So wurde z.B. der Kraftfahrzeugverkehr in unmittelbarer Nähe unberücksichtigt gelassen. Das habe ich dem Umweltschutzamt mitgeteilt. Hinzu die illegale Bauschutzsorge.  
Des Weiteren ist es die Absicht des Betreibers, eine gewerbliche Einrichtung herzustellen. Es ist aus meiner Sicht daher unverständlich, dass dem Rechnung getragen wird. Derartige Anlagen haben in dieser landschaftlich schön gelegenen Region nichts zu suchen. Insofern sollten Sie als Gemeinde darauf hinwirken, dass hier langfristig über die entstehenden Folgen nachgedacht und dementsprechend gehandelt wird. Man muss nicht jede Region mit vermeintlich erforderlichen Energieerzeugnissen versorgen. Gerade hier in einer Urlaubsregion. Hier gehen die Einzelinteressen vor Gesamtinteressen. Das sollte tunlichst vermieden werden.

Die Stellungnahme ging an das Umweltamt. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist bekannt und in die Planung eingestellt. Die Prüfung des Umweltberichtes erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Die gemeindliche Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Die Gemeinde ändert ihre Planungsabsichten nicht.

# Amt Am Peenestrom

## Der Amtsvorsteher

Buggenhagen  
Krummin  
Lassan  
Lütow  
Sautzin  
Wolgast  
Zemitz

ZUR BEARBEITUNG DURCH

Zahl Wohlfahrt Eingangstermin Datum

06. Jan. 2017 22.12.2018

AV  AV  LVB  LVB  7V  7V  7V  7V

Amt Züssow  
FB Bau – und Grundstückmanagement  
Dorfstraße 8  
17465 Züssow

Ihrer Zeichens

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin  
Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentischow“

Hier: Stellungnahme der Stadt Lassan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Stadt Lassan hat in der Sitzung am 19.12.2016 mit Beschluss Nr. 09-STV 2016/013 über die Entwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin und des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentischow“ berätet.

Im Ergebnis dieser Beratung ehnt die Stadtvertretung Lassan mahnentlich die Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentischow“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin ab.

Die Stadtvertretung beannt sich hierbei auf bereits in der Vergangenheit gefasste negative Beschlüsse bezüglich der Aufstellung von Photovoltaikanlagen

Mit freundlichen Grüßen



Gransow  
Burgmeister

Stabschef  
Telefon 03930 14000  
Telefax 03930 14001  
E-Mail stabschef@amt-peenestrom.de  
Internet www.amt-peenestrom.de

Postfach Amtsvorsteher  
Postfach 1142 17431 Murchin

Stabschef  
Telefon 03930 14000  
Telefax 03930 14001  
E-Mail stabschef@amt-peenestrom.de  
Internet www.amt-peenestrom.de

Lassan wurde im RREP VP keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Es ist Siedlungsschwerpunkt. Wie sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Murchin, auf die Lassan zugewiesenen Ziele der Raumordnung oder deren zentralen Versorgungsbereich auswirkt, kann die Gemeinde Murchin nicht erkennen. Die Bedenken der Stadt Lassan gegen die gemeindliche Planung werden daher zurückgewiesen.